

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Canan Bayram (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 05. Oktober 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Oktober 2010) und **Antwort**

Wohnen im Lager! Wie bringt der rot-rote Senat Flüchtlinge unter?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Wie der Senat bereits in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 16/14409 vom 11.05.2010 angemerkt hat, erachtet er die Verwendung des Begriffs „Lager“ in der Überschrift als äußerst unglücklich gewählt. Es darf nicht der falsche Eindruck erweckt werden, dass es sich bei vorhandenen oder künftigen Einrichtungen für Flüchtlinge um menschenunwürdige Unterbringungen handeln würde. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass bei der Verwendung des Begriffs „Lager“ eine gedankliche Verbindung zu den furchtbaren Erfahrungen hergestellt wird, die in der jüngeren deutschen Geschichte mit Lagern gemacht wurden. Zudem geht mit einer derart polemisch zugespitzten Wortwahl auch eine ungerechtfertigte Diskreditierung der in den Wohneinrichtungen vielfach mit großem Engagement tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einher.

1. Wie viele Personen leben derzeit in Berlin, die Leistungen nach

- § 2 AsylbLG
- § 3 AsylbLG
- § 1a AsylbLG

erhalten? (Bitte für die letzten fünf Jahre getrennt auflisten.)

Zu 1.: Valide Daten über die Anzahl und Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) liegen landesweit nur im Rahmen des Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) vor, das von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vorgehalten wird.

Die statistische Erfassung der nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen unterliegt dabei folgenden Beschränkungen:

Bei der Art der Leistungsgewährung wird nicht zwischen Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG und Leistungsberechtigten nach § 1a AsylbLG unterschieden.

Eine nach den Anspruchsgrundlagen § 2 bzw. § 3 AsylbLG getrennte Datenerhebung wird erst ab dem Jahr 2007 vorgenommen.

Bei der Art der Unterbringung wird lediglich zwischen Gemeinschaftsunterkünften (Erstaufnahmeeinrichtung sowie sonstige vertragsgebundene Einrichtungen) und dezentraler Unterbringung (Wohnungen sowie vertragsfreie Einrichtungen) unterschieden.

Die Empfängerzahlen für 2010 liegen aktuell für den Stichtag 31.05.2010 vor.

Unter der vorgenannten Prämisse stellt sich die Anzahl der nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen im dokumentierten Erfassungszeitraum wie folgt dar:

Stichtag	§§ 1a, 3 AsylbLG	§ 2 AsylbLG
31.05.2010	5.642	5.010
31.12.2009	5.419	5.078
31.12.2008	5.833	5.638
31.12.2007	6.415	6.015

2. Wie viele Personen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG empfangen, sind in Gemeinschaftsunterkünften (Erstaufnahme Motardstr., Lageso-Vertragsheime, nicht vertragsgebundene Flüchtlingsheime, Obdachlosenheime,

Pensionen etc.) untergebracht, wie viele leben in einer privaten Mietwohnung? (Bitte in absoluten Werten und in Prozent für die letzten fünf Jahre getrennt auflisten.)

3. Wie viele Personen, die Leistungen nach § 3 AsylbLG empfangen, sind in Gemeinschaftsunterkünften (Erstaufnahme Motardstr., Lageso-Vertragsheime, nicht vertragsgebundene Flüchtlingsheime, Obdachlosenheime, Pensionen etc.) untergebracht, wie viele leben in einer privaten Mietwohnung? (Bitte in absoluten Werten und in Prozent für die letzten fünf Jahre getrennt auflisten.)

4. Wie viele Personen, die gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG empfangen, sind in Gemeinschaftsunterkünften (Erstaufnahme Motardstr., Lageso-Vertragsheime, nicht vertragsgebundene Flüchtlingsheime, Obdachlosenheime, Pensionen etc.) untergebracht, wie viele leben in einer privaten Mietwohnung? (Bitte in absoluten

Werten und in Prozent für die letzten fünf Jahre getrennt auflisten.)

Zu 2. - 4.: Die Beantwortung der Fragen kann ebenfalls nur auf der Grundlage der im GSI erfassten Daten erfolgen, insoweit wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass valide Daten über die Art der Unterbringung erst seit 2007 vorliegen.

Unter der vorgenannten Prämisse stellt sich die Unterbringung der nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen im dokumentierten Erfassungszeitraum wie folgt dar:

Stichtag	§§ 1a, 3 AsylbLG		§ 2 AsylbLG	
	Gem.unterk. ¹	dezentral ²	Gem.unterk. ¹ T	dezentral ²
31.05.2010	1.808 (32 v.H.)	3.834 (68 v.H.)	77 (2 v.H.)	4.933 (98 v.H.)
31.12.2009	1.879 (35 v.H.)	3.540 (65 v.H.)	72 (1 v.H.)	5.006 (99 v.H.)
31.12.2008	1.921 (33 v.H.)	3.912 (67 v.H.)	444 (8 v.H.)	5.194 (92 v.H.)
31.12.2007	2.406 (38 v.H.)	4.009 (62 v.H.)	887 (15 v.H.)	5.128 (85 v.H.)

Berlin, den 29. Oktober 2010

In Vertretung

Rainer-Maria F r i t s c h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Nov. 2010)

¹ Erstaufnahmeeinrichtung sowie vertragsgebundene Einrichtungen

² Vertragsfreie Einrichtungen sowie Wohnungen